

Andreas Starke
Oberbürgermeister
Bezirkstagsvizepräsident

I. Schreiben an:

Herrn Fraktionsvorsitzenden
Peter Neller
Greiffenbergstraße 15a
96052 Bamberg

Ihr Ansprechpartner:
Nicole Lamprecht
Moosstraße 65
96050 Bamberg
Telefon 0951 87-2201
Telefax 0951 87-888-2269
Nicole.Lamprecht@
stadt.bamberg.de

oberbuergermeister@
stadt.bamberg.de
www.bamberg.de

18.11.2021/St/

Prüfung aktueller Maßnahmen Innenstadtring (Antrags-Nr. 2021-234)

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender,

Ihr Antrag zur Prüfung von Maßnahmen im Innenstadtring wurde von den zuständigen Fachämtern bearbeitet. Als Ergebnis darf ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Die in der Straßenverkehrsordnung möglichen Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm setzen eine besondere örtliche Gefahrenlage voraus. Diese ist dann erfüllt, wenn der Lärm Beeinträchtigungen für die Anwohner mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen und damit zugemutet werden muss. Die Vorschrift geht hierbei vom Verkehrslärm im Ganzen aus, also dem entstehenden Lärm durch die Verkehrsbelastung einer Straße. Bei der Berechnung des Verkehrslärms orientiert man sich dabei an Grenzwerten aus der Richtlinie für Lärmschutz an Straßen.

Im Falle der Langen Straße oder des Innerstädtischen Rings im Ganzen erzeugt aber nicht „der Verkehr“ den Lärm, sondern einzelne Fahrzeuge. Beanstandet werden vor allem einzelne Verkehrsteilnehmer, die der sog. „Poser-Szene“ zugeordnet werden. Sie fahren zu schnell oder lassen die Motoren ihrer Fahrzeuge lautstark aufheulen, insbesondere auch nachts, wodurch sich die Anwohner zurecht besonders gestört fühlen.

Die Polizei hat in diesem Jahre bereits mehrere Geschwindigkeitsmessungen im Bereich des innerstädtischen Rings zu verschiedenen Tageszeiten mit einem Schwerpunkt nach 22:00 Uhr durchgeführt. Dabei konnte nicht festgestellt werden, dass es zu massiven Geschwindigkeitsüberschreitungen kommt.

Selbst wenn die Beeinträchtigungen durch Einzelne sehr hoch ist, so dass eine verkehrliche Maßnahme gegebenenfalls gerechtfertigt wäre, wäre aber eine „Durchgangsverkehrssperre“ rechtlich nicht haltbar.

Der innerstädtische Ring stellt das Hauptverkehrsnetz der Innenstadt dar. Die Straßen dienen der Durchfahrt des Verkehrs. Die Straßenverkehrsordnung kennt weder den Begriff des „Anwohners“, noch wäre es haltbar, Anliegern die Durchfahrt zu verbieten. Anlieger sind jeweils die, die an einem Grundstück der gesperrten Straße ein Anliegen haben, z.B. jemanden dort zu besuchen, abzuholen oder sich einen Imbiss dort zu besorgen.

Die bloße Aufstellung von Verkehrszeichen „Durchfahrt verboten – Anlieger frei“ würde nach Einschätzung unserer Verkehrsexperten keine positive Wirkung entfalten. Aufgrund der Verkehrsbedeutung der Straßen als Innensstadtdurchfahrt würden diese Zeichen ohne zusätzliche bauliche Unterstützung (z.B. Poller) oder ständiger Überwachung „ignoriert“ werden. Diese geringe Aussicht auf Wirkung würde eine solche verkehrsrechtliche Anordnung fehlerhaft machen. Auch die Polizei sieht nach eigenen Angaben hier kaum Überwachungsmöglichkeiten.

Eine Durchfahrtssperre mit „Anlieger frei“ ist somit erstens praktisch nicht umsetzbar und würde zweitens zu unnötigen Verkehrsverlagerungen führen:

Möchte z.B. jemand durch die Lange Straße/Kapuzinerstraße fahren, weil er am Markusplatz wohnt, ist er kein Anlieger der Langen Straße und dürfte nicht durchfahren. Ebenso dürfte jemand, der in der Königstraße wohnt, nicht mehr durch eine gesperrte Löwenstraße fahren, usw. Es käme folglich zur Verdrängung des „normalen“ Durchgangsverkehrs, der keine Lärm-Probleme bereitet, aber durch die Sperre ausgesperrt würde. Dieser Verkehr würde in die angrenzenden Nebenstraßen des innerstädtischen Rings verlagert.

Eine stationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlage kann die Kommune an Stellen errichten, wo ein hohes Unfallrisiko und besonders hohes Verkehrsaufkommen gegeben ist und an denen eine dauerhafte Überwachung erforderlich oder eine andere Form von Geschwindigkeitsüberwachung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich oder zumindest erschwert ist. Zudem muss beim Betreiben von stationären Messanlagen einer Reduzierung von Verkehrsunfällen absolute Priorität eingeräumt werden. Diese rechtlichen Vorgaben sind in der Langen Straße nicht erfüllt.

Die Herausforderung, die durch die Tuning-Szene entsteht, kann nur gemeinsam und im Einvernehmen mit der Polizei gelöst werden: Die Stadt kann nur im Rahmen der Straßenverkehrsordnung Ver- oder Gebote erlassen; der Vollzug obliegt der Polizei.

Die von Ihnen geforderten Maßnahmen sind leider sowohl rechtlich als auch praktisch nicht umsetzbar. Eine Entlastung der Anwohner ist letztlich nur durch eine Reduzierung des motorisierten Verkehrs in der Innenstadt insgesamt zu erreichen. Ich gehe davon aus, dass Ihr Antrag damit geschäftsordnungsmäßig erledigt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Starke
Oberbürgermeister

II. Über Referat 5

20/11/21 J.MP

in das Referat 1

mit der Bitte um Unterzeichnung.

III Mit einer Kopie des Antrages an die:

Grünes Bamberg - Stadtratsfraktion

SPD-Stadtratsfraktion

BBB-Stadtratsfraktion

FW-BuB-FDP-Stadtratsfraktion

BaLi-Die Partei-Stadtratsfraktion

VOLT-ÖDP-BM-Stadtratsfraktion

jeweils zur gefälligen Kenntnis.

IV. Verteiler:

Amt 10 -Sitzungsdienst

Referat 5

V. zustellen Stadtratspost KW 48 Sey

VI. Z.A. beim Amt 31

Bamberg, 18.11.2021

Referat 1



Andreas Starke
Oberbürgermeister